ESG 6 Q&A [4 h]
„public questions“

Bearbeitungshinweis:

Nachfolgend finden Sie ausgewählte Fragen aus dem Teilnehmerkreis der ESG-Webinare.

Bitte beachten Sie, dass die beigefügten Lösungshinweise als grobe Orientierung gedacht sind und auf ersten Überlegungen basieren, ohne eine umfassende, fundierte Stellungnahme zu bieten.

Frage A:

„Ist für die Berichtserstattung für das GJ2025 zwingend ein IKS zu implementieren und die Implementation, Angemessenheit, Wirksamkeit durch den Prüfer zu bewerten? Wie ist damit umzugehen, wenn z.B. mittelständigen Unternehmen hier zumindest bisher noch keine derartigen Qualitätsverbesserungsprozesse im ersten Jahr implementiert hat oder kann? Bei den Prüfern gibt es hier z.B. eine Erleichterung bzw. 2-jährige Übergangsfrist zur Einführung eines QMS.“

Anregungen zur Beantwortung Frage A:

Fachliche Diskussion

- *Allgemeine **Sorgfaltspflichten** Geschäftsführung (§ 43 GmbHG); Vorstand (§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG)*
- *Überwachung IKS durch Aufsichtsrat (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG)*
- ***Strukturierte und nachvollziehbare Datensammlung !!!!***
- *Sicherstellung Vollständigkeit der zu berichtenden Informationen*

Frage B:

„Bei einem Konzern mit überwiegend deutschen Standorten und Muttergesellschaft, die jedoch auch wesentliche Umsätze >10% über eine asiatische Tochter verbucht, sind auch hier von den asiatischen bzw. nicht europäischen Standorten die ESG-Informationen einzuholen und zu verarbeiten, da die Mutter in Europa sitzt?.“

Anregungen zur Beantwortung Frage B:

Fachliche Diskussion

- *Konzernnachhaltigkeitsbericht ist gemäß ESRS 1.62* ***für die Unternehmensgruppe aufzustellen****:*
- *Gruppe = Mutterunternehmen und* ***alle seine Tochterunternehmen***
- *Grundsätzlich alle Tochterunternehmen = als* ***Teil der eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe*** *zu betrachten*

- *§ 290 Abs. 1 HGB: Tochterunternehmen* ***braucht nicht in Konzernabschluss einbezogen*** *werden, bei erheblicher und andauernder Beschränkung der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens (§ 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB) oder die Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten /unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind (§ 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB)*
- *Falls Beschränkungen so erheblich:* ***keine Beherrschung*** *möglich -* ***kein Tochterunternehmen***
- ***Aber****: Unternehmen der vor- bzw. nachgelagerten* ***Wertschöpfungskette***

10/2024

Frage C:

„Wer prüft diese Angaben aus 3. ? Ein WP bzw. Prüfer vor Ort? Muss dieser Prüfer eine Befähigung für Nachhaltigkeitsprüfungen haben? Inwiefern kann der deutsche Prüfer diese Angaben prüfen und bestätigen, z.B. CO2-Ausstoß. Bzw. werden Original-Belege auch nur in chinesischer Sprache vorhanden sein. Muss dann der deutsche WP als Prüfer des Konzernnachhaltigkeitsberichtes ggf. nach China fliegen um sich ein Urteil bilden zu können?“

Anregungen zur Beantwortung Frage C:

Fachliche Diskussion

- *Vergleichbar: Finanzieller Konzernabschluss*

Frage D:

„Wird bei einer nicht nachhaltigen Wirtschaftsaktivität die komplette Berichterstattung nach der Taxonomie VO ausgehebelt?

Anregungen zur Beantwortung Frage D:

Fachliche Diskussion

- *Artikel 8 der Taxonomie-VO fordert die Offenlegung, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der Taxonomie-VO einzustufen sind.*

  Es gibt in der Verordnung keine Hinweise, dass einzelne Unternehmenstätigkeiten nicht überprüft werden müssen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind alle Tätigkeiten im Hinblick auf ihre Betroffenheit zu analysieren. Wenn eine Wirtschaftstätigkeit für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ***nicht wesentlich*** *ist, dürfen diese Tätigkeiten als* ***nicht-taxonomiekonform*** *eingestuft werden.*
  (Vgl. IDW Fragen und Antworten (Teil 2) zu Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie-VO vom 01.12.2023)

Frage E:

„Sind bei nicht taxonomiefähigen Umsätzen die Vorschriften der Taxonomie VO dennoch anzuwenden, weil das Unternehmen grundsätzlich aufgrund der Größe darunter fällt?“

Anregungen zur Beantwortung Frage E:

Fachliche Diskussion

*Wenn das Unternehmen die **Schwellenwerte** für große Unternehmen überschreitet,*

*besteht die **Verpflichtung**,*

*die **Vorschriften der EU-Taxonomie-Verordnung anzuwenden**,*

unabhängig, ob die Umsätze des Unternehmens taxonomiefähig sind oder nicht.

(vgl. auch ESRS 1 Tz. 113 – Aufnahme der Angaben gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO in die Nachhaltigkeitserklärung)

Frage F:

„Sind bei nicht taxonomiefähigen Umsätzen die Kennziffern CapEx und OpEx dennoch zu ermitteln, wenn das Unternehmen die Größe der Taxonomie VO erfüllt?“

Anregungen zur Beantwortung Frage F:

Fachliche Diskussion

Die Angabepflicht für die Kennziffern CapEx und OpEx findet sich ***in Artikel 8 Abs. 2 b) der Taxonomie-VO*** *(EU) 2020/852.*

Die Vorschrift ist ***unabhängig zu lesen*** *von der Ermittlung der (gesonderten) Kennzahl der taxonomiefähigen* ***Umsatzerlöse*** *in Artikel 8 Abs. 2a).*

Diese Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass es auch bei einem Unternehmen mit aktuell ***keinen taxonomiefähigen Umsatzerlösen dennoch Investitionen*** *geben kann, die Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in der Zukunft sein können.*

Die Kennzahlen CapEx und OpEx sind ***mangels Befreiungsvorschrift stets zu ermitteln*** *und* ***ggf. mit „0“*** *zu beziffern*

Frage 1:

„In den letzten Tagen hört man vermehrt von einer Omnibus-Richtlinie,

- *die von der Europäischen Kommission*
- *zur Vereinfachung der Berichtspflichten*

verabschiedet werden soll.“

Anregungen zur Beantwortung Frage 1:

Omnibus-Richtlinie*)

- **8. November 2024**: Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs mit der EU-Kommission zum Thema der umfassenden Berichtspflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Verabschiedung der **Budapester Erklärung mit 12 Punkten** zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit:
  Punkt 4: deutliche **Vereinfachung** der gegenwärtigen Berichtspflichten und insbes. Erleichterungen für KMU
- Kommission soll im ersten Halbjahr 2025 konkrete Vorschläge zur Verringerung der Berichtspflichten unterbreiten: Ziel = Reduzierung um mindestens 25% (**ESG-Update 2026**)
- Kerninhalte der Berichtspflichten sollen bestehen bleiben
- Redundante/sich überschneidende Vorschriften sollen überarbeitet werden (z.B. CSRD – CSDD – EU-Tax-VO)

---

*) „Omnibus“ bezieht sich i. d. R. auf ein umfassendes Gesetz/Verordnung , welches ein breites Spektrum an Themen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens behandelt.

Frage 2:

„Nach derzeitiger Rechtslage kann nur der ISAE 3000 für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen angewandt werden. Ab 2026 voraussichtlich der ISSA 5000.

Worin konkret besteht der Unterschied zwischen den beiden Standards?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 2:

ISAE 3000 (International Standard on Assurance Engagements)

Allgemeiner Rahmen für **breites Spektrum von Prüfungsaufträgen (Prüfung als auch Review)**

- Beschreibung des Vorgehens bei **betriebswirtschaftlichen Prüfungen**
- Prüfungsaufträge, die sich auf **nicht-finanzielle Informationen** konzentrieren, wie z. B. Umweltberichte, Nachhaltigkeitsberichte oder Compliance-Prüfungen, Interne Kontrollsysteme, Risikomanagementsysteme
- Standard kann auf eine **Vielzahl von (nicht-finanziellen) Themen** angewendet werden, z. B.
  - Bewertung der Zuverlässigkeit von Prozessen
  - Einhaltung von Vorschriften
  - Analyse von Risiken
- die Prüfer haben ihre Grundsätze und ihr Vorgehen an die Besonderheiten des Prüfungsauftrags anzupassen
- **Ziel**: ausreichende und geeignete Nachweise zu erlangen, um zu einer Schlussfolgerungen zu gelangen über die Richtigkeit und Verlässlichkeit von Informationen, die nicht zwingend finanzieller Natur sind
- stützt sich auf ISQC1 (Internationaler Standard für Qualitätskontrolle) – auf Auftragsebene und auf Unternehmensebene –

Anregungen zur Beantwortung Frage 2; Forts.:

ISAE 3000:

Standard beschreibt **Verfahren, die Prüfer befolgen sollten**, um eine konsistente und nachvollziehbare Berichterstattung sicherzustellen. Dazu gehören

- **Planung** des Auftrags mit klaren Zielen (inkl. Risikoidentifizierung und –bewertung im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung)
- **Sammlung von Nachweisen/Beweisen** als Grundlage für ein Prüfungsurteil (Schlussfolgerung)
- **Bewertung** von Zuverlässigkeit – Genauigkeit – Vollständigkeit der **Informationen**

Standard definiert **Anforderungen an die Berichterstattung**

- klare Beschreibung des Auftragsgegenstands
- Prüfungsdurchführung und
- Schlussfolgerung

→ **Transparenz und Konsistenz in der Berichterstattung** = zentrales Element des Standards

Anregungen zur Beantwortung Frage 2; Forts.:

ISAE 3000 Zusammenfassung:

Bietet somit umfassenden Rahmen/**Orientierungshilfe für die Durchführung von Prüfungsaufträgen** – auch von Nachhaltigkeitsberichten;

- **Grundsätze und Verfahren** für die Prüfung stellt sicher, dass die **Prüfung systematisch und professionell** durchgeführt werden
- Sicherstellung **Richtigkeit und Zuverlässigkeit** der Berichte und Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien
- Erhöhung der **Glaubwürdigkeit** der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Stärkung des Vertrauens** der Stakeholder in die bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen und damit **Erleichterung einer fundierten Entscheidungsfindung**

Anregungen zur Beantwortung Frage 2; Forts.:

ISSA 5000:

Übergreifender Standard **speziell für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**

- Schwerpunkt: Berichterstattung über soziale und Umweltthemen, die über die klassischen finanziellen Daten hinausgehen
- enthält exemplarische Prüfungsberichtsformate, die auf Nachhaltigkeitsthemen zugeschnitten sind
- setzt ISQM 1 (Internationale Norm für Qualitätsmanagement) um (fortschrittlichere Qualitätsmanagementpraktiken)
- Einführung von **Schlüsselbegriffen** wie
  - Nachhaltigkeitsthemen (Sustainability Matters)
  - Nachhaltigkeitsinformationen (Sustainability Information)
  - Offenlegung (Disclosures)
- Prüfung kann alle Nachhaltigkeitsinformationen im Bericht umfassen oder nur Teile davon

Anregungen zur Beantwortung Frage 2; Forts.:

ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) - Zusammenfassung:

Sinnvolle Weiterentwicklung von ISAE 3000 für die **speziellen Herausforderungen**, die sich aus der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben

- **Werkzeugkasten:** konzeptionelle Bereitstellung von Prüfungsmethoden und -schritten, ohne diese frameworkspezifisch vorzugeben; Prüfer kann/muss selbst die „Werkzeuge“ an die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD anpassen bzw. weiter konkretisieren

Analog zum ISAE 3000:

- Sicherstellung **Richtigkeit und Zuverlässigkeit** der Berichte und Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien
- Erhöhung der **Glaubwürdigkeit** der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Stärkung des Vertrauens** der Stakeholder in die bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen und damit **Erleichterung einer fundierten Entscheidungsfindung**

Frage 3:

„Wann kann mit einer deutschen Version des ISSA 5000 gerechnet werden und ab wann ist diese dann anzuwenden?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 3:

- **August 2023:** Veröffentlichung Entwurfsfassung des ISSA 5000
- **September 2024:** Verabschiedung des ISSA 5000 durch das IAASB
- **November 2024:** Veröffentlichung des finalen Standards (englisch) nach Bestätigung des ISSA 5000 durch das Public Interest Oversight Board (PIOB)
- **Januar 2025:** Ergänzende Materialien angekündigt
  - Implementation Guide
  - Fact Sheet
  - FAQ

Noch ungeklärt:

Es bleibt abzuwarten, ob der Standard nach Übersetzung unmittelbare Gültigkeit in Deutschland bekommen wird oder ggf. eine Anpassung an deutsche Besonderheiten (analog zu den ISA [DE]) erfolgen wird.

Frage 4:

„Ist im ISSA 5000 konkret vorgegeben, wie eine vom Unternehmen nach CSRD geforderte Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der Prüfung zu beurteilen ist?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 4:

Nein. Der ISSA 5000 macht **keine konkreten Vorgaben**.

Nach der **CSRD** wird vom Prüfer verlangt, **ein Urteil** zum ESRS – basierten Nachhaltigkeitsbericht als Ganzes **abzugeben**.

Dies beinhaltet die **Einschätzung**,

- ob dem Prüfer Sachverhalte aufgefallen sind,
- bei denen der Bericht
- nicht in allen wesentlichen Belangen
- in Übereinstimmung mit dem **Gesetz** oder den **ESRS** erstellt wurde.

Der Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ist Grundlage für die Identifizierung der in den Bericht aufzunehmenden Informationen. Der Prozess ist u.a. darauf hin zu prüfen, ob dieser

– gemäß ESRS 1 konzipiert und durchgeführt wurde und

– ob die gewonnenen Informationen entsprechend dem Nachhaltigkeitsbericht wiedergegeben sind.

Neben dem initialen Verständnis hat der Prüfer Erwartungen an den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zu definieren, z. B.

– Verfahren zur Durchführung von Schätzungen seitens des Unternehmens

– Prüfen von Inputfaktoren, Annahmen, frühere Berichterstattungen, Stakeholder- und Markterwartungen

Frage 5:

„Können Sie nochmal erklären, was genau der „VSME“ ist?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 5:

VSME = Voluntary Standards for Small and Medium Enterprises

Der Standard richtet sich an **kleine und mittlere Unternehmen**, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung einhalten möchten (entweder freiwillig oder auf Druck von Kunden/Banken), die sich aber von den Anforderungen der ESRS überfordert fühlen.

Der VSME-Entwurf enthält **3 Module**, die Unternehmen bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten unterstützen sollen:

1. **Basismodul**: Angaben B1 und B2 (Unternehmensführung, Strategie und Übergangsplanung) sowie grundlegende thematische Kennzahlen (B3 – B11)
2. **Umfassendes Modul**: zusätzliche Datenpunkte, welche eine Grundlage oder zusätzliche Erläuterung von Kennzahlen des Basismoduls darstellen. Dieses Modul wurde entwickelt, um potenzielle Datenanfragen von Kreditgebern, Investoren und größeren Unternehmenskunden zu erfüllen (weitere 7 Angaben)
3. **Vereinfachte EU-Taxonomie** (momentan noch ein **Platzhalter** – von der Plattform für nachhaltige Finanzen soll ein vereinfachtes Tool entwickelt werden, das dabei helfen soll, die Aktivitäten zu identifizieren, die mit den Nachhaltigkeitszielen der EU übereinstimmen)

Das **Basismodul** bietet KMU ein überschaubares Minimum

Das **umfassende Modul** fügt Datenpunkte hinzu, die von Investoren und Kunden benötigt werden könnten, so dass das KMU in Einklang mit den Nachhaltigkeitserwartungen der EU bleibt

Frage 6:

„Wie könnte ein Prüfungsurteil nach den Vorgaben des ISSA 5000 zur Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung aussehen?“

ISSA 5000 Nov 2024

Anregungen zur Beantwortung Frage 6:

Vgl. Anlage zum ISSA 5000

Frage 7:

„Im Webinar wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass auch das Qualitätsmanagementsystem bei der Prüfung von Nachhaltigkeits-berichten anzupassen ist. Was bedeutet dies konkret?“

Auszug aus WPO

Anregungen zur Beantwortung Frage 7:

1. Führung von **Handakten** § 51b Abs. 1 WPO – Pflicht zum Anlegen einer Handakte und Frist zur Schließung der Handakte 60 Tage § 51b Abs. 5 Satz 1 HGB-E
2. Führung einer **Auftragsdatei** § 51c WPO – Pflicht; gilt auch für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von NHB
3. **Internes Qualitätssicherungssystem** § 55b Abs. 1 WPO – allgemeine Grundsätze für internes QSS; bei Abschlussprüfungen sind auch für Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorgeschrieben § 55b Abs. 2 S.1 und Abs. 4 HGB-E
4. Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von NHB sind auch Gegenstand **der externen Qualitätskontrolle** § 57a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 WPO-E

Frage 8:

„Warum wird häufig von einem Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen? Nach unserer Kenntnis soll es nach dem CSRD-UmsG keinen gesonderten Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsprüfung geben. Vielmehr soll der Prüfungsbericht in den Bericht über die Abschlussprüfung integriert werden.“

Anregungen zur Beantwortung Frage 8:

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann auch **durch einen anderen Wirtschaftsprüfer** gesondert geprüft werden. In diesem Fall muss der WP einen gesonderten Bericht abgeben.

Frage 9:

„Können die Leitlinien des CEOAB anstelle des ISAE 3000 für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugrunde gelegt werden?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 9:

CEOAB (Chief Executive Officer Advisory Board) stellt Leitlinien zur Verfügung, die unverbindlich sind und ein **gemeinsames Verständnis der Eckpunkte für die Prüfung** von Nachhaltigkeitsinformationen zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit schaffen.

Die Leitlinien bieten wertvolle Empfehlungen und Orientierungshilfen zur Gestaltung und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Sie sind jedoch nicht verbindlich und bieten keine detaillierten Prüfmethoden oder –standards, wie sie in ISAE 3000 definiert sind.

Frage 10:

„Welcher Prüfungsstandard ist nun anwendbar für Prüfungen von NHB 2025?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 10:

Das wird davon abhängen, welchen Prüfungsstandard die EU vorgeben wird.

Es wird vermutet, dass die Europäische Kommission den ISSA 5000 für die Abschlussprüfungen 2025 (Prüfung in 2026) bereits anerkennt. Solange dies nicht geschehen ist, liegt derzeit nur ein **finaler** europäischer Standard zur Prüfung von NHB vor: **ISAE 3000**.

Der EPS 991 basiert auf dem ISAE 3000 und kann auf freiwilliger Basis zur Durchführung der Prüfung herangezogen werden. Aber **rechtlich final** nach Europarecht ist nur der **ISAE 3000**.

Frage 11:

„Wo genau liegt der Unterschied zwischen Sustainability Matters und Sustainability Informations im ISSA 5000?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 11:

Sustainability Matters sind alle möglichen Nachhaltigkeitsthemen, die im Rahmen der ESG -Berichterstattung betrachtet werden können. Die Sustainability-Informationen sind die konkreten, für das Unternehmen wesentlichen Informationen zu ESG-Themen (Teilmenge).

Zur Abgrenzung verweisen wir auf **ESG 6, PH 1/1**.

Frage 12: *„Wird bei einer nicht nachhaltigen Wirtschaftsaktivität die komplette Berichterstattung nach der Taxonomie-Verordnung ausgehebelt?“*

Anregungen zur Beantwortung Frage 12:

Artikel 8 der Taxonomie-VO fordert die Offenlegung, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der Taxonomie-VO einzustufen sind.

Es gibt in der Verordnung keine Hinweise, dass einzelne Unternehmenstätigkeiten nicht überprüft werden müssen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind alle Tätigkeiten im Hinblick auf ihre Betroffenheit zu analysieren. Wenn eine Wirtschaftstätigkeit für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nicht wesentlich ist, dürfen diese Tätigkeiten als nicht-taxonomiekonform eingestuft werden.
(Vgl. IDW Fragen und Antworten (Teil 2) zu Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie-VO vom 01.12.2023)

Nach dem Wortlaut der Vorschrift müssen nach unserem aktuellen Kenntnisstand die Unternehmen auch dann die Angabepflichten der Taxonomie-Verordnung erfüllen, wenn sie ausschließlich „nicht taxonomiefähige“ Wirtschaftstätigkeiten ausüben.

Frage 13:

„Prüfer für Qualitätskontrolle benötigen ab 2026 Erfahrung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Reicht dafür die Qualifizierung als PfNB aus?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 13:

Es ist davon auszugehen, dass diese in die PfQK-Fortbildung ab 2026 aufgenommen wird.

Frage 14:

„Was folgt aus der Trennung von inhärenten Risiken und Kontrollrisiko?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 14:

Durch den Entfall der separaten Beurteilung von inhärenten Risiken nach dem Vorbild des Spektrums inhärenter Risiken des ISA DE 315 kann sich der Prüfer auf eine integrierte Risikobewertung konzentrieren.

Dies dürfte insbesondere hinsichtlich Dokumentationserfordernissen die Effizienz der Prüfungs fördern.

Frage 15:

„Der Arla-Bericht ist voll mit sonstigen Informationen. Gibt es das Konzept der sonstige Informationen bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte analog zur Prüfung von Jahresabschlüssen/Geschäftsberichten? Demnach müssten die alle im Vermerk zum Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden bzw. als sonstige Information im Nachhaltigkeits-bericht gekennzeichnet werden, oder?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 15:

Im ISSA 5000 ist auch das Konzept zur Prüfung der sonstigen Informationen enthalten.

Beachten Sie jedoch bitte, dass der Arla Bericht noch nicht vollumfänglich die ESRS berücksichtigt, sondern nur ein an die ESRS angenäherter Bericht ist.

Sobald das Gesetz umgesetzt sein wird, wird auch Arla den NHB "bereinigen".

Frage 16:

„Die Übersicht des # HO0011 (vgl. Dokument in den Handouts im Skript)

Ich frage mich, wo da das Thema „Phase In“ kommt.
In welchem Step wäre das hier zu machen? “

Anregungen zur Beantwortung Frage 16:

Das HO könnte bei Schritt 3 "Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen" eingesetzt werden.

Frage 17:

„Die Präsentation, wie Arla den Nachhaltigkeitsbericht erstellt hat, wird von Herrn Lösle gut nachvollziehbar dargestellt. Allerdings fehlt mir etwas, wie der Prüfer die Einordnung des Unternehmens konkret prüft, um die begrenzte Sicherheit zu erlangen hinsichtlich der Richtigkeit der Angabe. Das wird ja in der Praxis das Schwierige sein. Hier wären Beispiele schön gerade betr. qualitativer Angaben oder der richtigen Einordnung im Rahmen der doppelten Wesentlichkeit durch den Mandanten.“

Anregungen zur Beantwortung Frage 17:

Im ISSA 5000 sind zahlreiche Hinweise zum Prüfungsvorgehen - getrennt nach begrenzter und hinreichender Sicherheit - enthalten. Sobald die Version des Standards in deutscher Form vorliegt, werden wir im Rahmen eines Updates (21.01.2026) für die ESG-Reihe eine Übersicht der konkreten Prüfungshandlungen zusammenstellen.

Bis dahin bitten wir Sie um Geduld.

Frage 18:

„1) EU-Taxonomie:
Gibt es bei der EU-Taxonomie auch eine Art Wesentlichkeit, bzw. muss bei der EU-Taxonomie jede Wirtschaftsaktivität betrachtet werden oder nur die, die wesentlich sind?

2) Öffentliche Unternehmen:
Für Bayern gibt es bereits Erleichterungen bei den öffentlichen Unternehmen (Änderung Satzung). Wissen Sie, wie es in Baden-Württemberg aussieht?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 18:

zu 1) Im originären Gesetzestext zur EU-Taxonomie ist **kein Wesentlichkeitskonzept** vorgesehen.
Nur im Zusammenhang mit den OpEx-Anteil kann auf eine Angabe verzichtet werden, wenn dies für das konkrete Unternehmen unerheblich ist.
Ansonsten zielt die EU-Taxonomie-VO darauf ab, den Stakeholdern vollständige Informationen über taxonomiefähige und -konforme Wirtschaftstätigkeiten zu liefern. Entscheidend für den „wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel“ ist die Taxonomiefähigkeit und die Einhaltung der in den Del.-VO enthaltenen technischen Bewertungskriterien. Insoweit bleibt es dem einzelnen Unternehmen überlassen, wie es mit der Wesentlichkeit umgehen will. Dabei ist zu bedenken, dass auch qualitative Angaben erforderlich sind, die einer prozentualen Wesentlichkeitsgrenze nicht zugänglich sind.

Wenn eine Wirtschaftsaktivität nicht wesentlich ist, dürfen diese Tätigkeiten als nicht-taxonomiekonform eingestuft werden (vgl. IDW Fragen und Antworten (Teil 2) zu Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie-VO vom 01.12.2023)

zu 2) Uns ist für Baden-Württemberg noch nichts bekannt, dass es Erleichterungen gibt.

Frage 19:

„Zur grundsätzlichen Thematik einer möglichen Aufteilung bzw. separaten Aufbereitung von Berichterstattung und Bestätigungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt es zwei Möglichkeiten (Annahme: Abschlussprüfer = Prüfer für Nachhaltigkeit)

***a. innerhalb der Jahresabschlussprüfung**,*
dh. Berichterstattung des Unternehmens als Teil d. Lageberichts
*- Stellungnahme d. WP **innerhalb** d. Prüfungsberichts*
- bestehender Bestätigungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung wird ergänzt um Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

*b. oder - jeweils als separate Module dh. **ausserhalb der Berichterstattung zur Jahresabschlussprüfung** als:*
*- **separater** Nachhaltigkeitsbericht d. prüfenden Wirtschaftsprüfers*
- ergänzender, separater Prüfungsvermerk.“

Anregungen zur Beantwortung Frage 19:

Wenn das CSRD-UmsG entsprechend dem Regierungsentwurf umgesetzt wird, dann ist vorgesehen:

- Berichterstattung des Unternehmens innerhalb des Lageberichts (**KEIN** separater Nachhaltigkeitsbericht)
- wenn Abschlussprüfer und Prüfer für Nachhaltigkeitsprüfung dieselben sind: nur ein Prüfungsbericht ! – **Aber:** Zwei gesonderte Prüfvermerke!

Frage 20:

„Verstehe ich es richtig, dass Sie davon ausgehen, dass für jeden von den evtl. mehreren hundert Datenpunkten die Wesentlichkeit festgelegt werden müssen? Lässt sich das nicht wenigstens auf die 82/104 DR oder ähnlich zusammenfassen?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 20:

Nein – die Bewertung auf Ebene 2 (82/104 DR) wird in der Praxis nicht ausreichen.

Es wird sich in der Praxis zeigen, für welche Datenpunkte eine Gruppierung möglich und sinnvoll sein wird:

Sicherlich für Datenpunkte einer Mengen-/Wertkategorie.

Inwiefern für die qualitativen Angaben einheitliche Wesentlichkeiten vorgegeben werden können, wird sich in der zukünftigen Entwicklung einer pragmatischen Prüfungspraxis zeigen.

Frage 21:

„Steht PH 5_14 (ESRS 2 Anlage B) – stets verpflichtende Angabe - hinsichtlich der S Standards in Widerspruch zur zeitlich verzögerten Anwendung derselben?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 21:

Sie haben da einen wesentlichen Knackpunkt erkannt: Grundsätzlich unterliegen diese Angaben der S-Standards der zeitlich verzögerten Anwendung.

Aber wenn die Banken es fordern, sind die Angaben dennoch schon vorab zu machen, weil die Angaben aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften (außerhalb der CSRD) notwendig sind. Auch wenn es nur einzelne Datenpunkte der S-Standards betrifft, so kann es dadurch dennoch zu Mehraufwand kommen.

Frage 22:

„Wie genau würde ich mich verhalten, wenn der Mandant mich nicht zum Nachhaltigkeitsprüfer bestellt, weil er den Bericht nicht erstellen will. Zunächst kann er ja theoretisch einen anderen Prüfer bestellen, so dass ich lediglich beim Auftrag im Prüfungsbericht für den JA/LB darauf hinweisen müsste, nicht bestellt worden zu sein für den NB. Ob eine solche Prüfung noch stattfindet, kann ich doch zum Zeitpunkt meiner JA-Prüfung gar nicht beurteilen. Aus meiner Sicht wäre erst im Folgejahr eine Berichtserstattung über gesetzliche Verstöße notwendig. Oder sehe ich das falsch? Müsste ich bereits einen Versagungsvermerk (Nichtabgabe) für den NB erteilen?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 22:

Das ist eine spannende, praktische Fragestellung. Leider gibt es hierzu noch keine einschlägige Kommentierung. Notfalls müsste hier rechtlicher Rat eingeholt werden.

Frage 23:

„Ich bin Prüfer einer GmbH, die in den Nachhaltigkeitsbericht eines übergeordneten Konzerns einbezogen wird. Dadurch kann sich die GmbH befreien lassen von der Offenlegung eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts.
Muss dann der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens bereits bei der Offenlegung des Lageberichts der Tochter-GmbH offengelegt sein, damit die Befreiung greifen kann?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 23:

Nein. Das Unternehmen muss einen Weblink in seinem Lagebericht aufnehmen, über den die entsprechenden Unterlagen künftig verfügbar sein werden. Ggf. könnte das Tochter-Unternehmen von dem MU eine Erklärung einholen, in der dieses die Einhaltung der vom TU eingegangenen Verpflichtungen garantiert und diese Erklärung zusammen mit seinem Lagebericht innerhalb der Offenlegungsfrist offenlegt. (FAQ EU vom 13.11.2024 – Frage 20)

Frage 24:

„Wenn die Abschlussprüfung und die Bestätigung der Nachhaltigkeits-erklärung von zwei verschiedenen Abschlussprüfern durchgeführt werden, wer von den beiden sollte ein Urteil darüber abgeben, ob der Lagebericht mit dem Abschluss in Einklang steht?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 24:

Gemäß Art. 34 Abs. 1 Unterabsatz 2 a) (i) der BilanzRL muss der Abschlussprüfer, der die Abschlussprüfung durchführt, ein Urteil darüber abgeben, ob der Lagebericht mit dem betreffenden Abschluss des Geschäftsjahres in Einklang steht.

Ist ein „anderer“ WP für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig, so bleibt der Abschlussprüfer, der mit der Abschlussprüfung betraut ist, zuständig für die Beurteilung der Übereinstimmung zwischen dem Lagebericht und dem Abschluss für das betreffende Geschäftsjahr (FAQ EU vom 13.11.2024 – Frage 72)

Frage 25:

„Wenn die IDW EPS 990 und IDW EPS 991 nicht fortentwickelt und final verabschiedet werden, verstehe ich nicht, wieso die EPS besprochen wurden?“

Anregungen zur Beantwortung Frage 25:

Die IDW EPS 990 und IDW EPS 991 basieren auf den Regelungen des ISAE 3000 und bieten wertvolle Anhaltspunkte für das Vorgehen einer Prüfung zur Erlangung begrenzter und hinreichender Sicherheit. Zudem gibt es sie in deutscher Sprache und sie berücksichtigen bereits deutsche Besonderheiten.

Auch der ISSA 5000 baut auf der Grundkonzeption des ISAE 3000 auf und spezifiziert das dortige Prüfungsvorgehen speziell für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Somit sind die IDW EPS 990 und IDW EPS 991 auch im Entwurfsstadium ein gutes Hilfsmittel zur Prüfung der nicht finanziellen Berichterstattung nach der NFRD und können für die Zukunft wertvolle Hinweise zur praktischen Prüfungsdurchführung liefern.